



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 29

Freitag, 18. Juli

2014

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Emden für das Haushaltsjahr 2014	359
5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Stadt Emden (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)	362
2. Änderungssatzung zur Änderung der Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die allgemeinbildenden Schulen der Stadt Emden	362
Benutzungs- und Gebührenordnung für die Rüstkammer und das Ostfriesische Landesmuseum im Rathaus der Stadt Emden vom 25. März 1993 in der Fassung vom 03.07.2014.....	363

A. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Emden für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Emden in seiner Sitzung am 13.03.2014 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-
Ergebnishaushalt			
ordentliche Erträge	143.142.600	550.000	143.692.600
ordentliche Aufwendungen	148.257.100	462.500	148.719.600
außerordentliche Erträge	350.000	0	350.000
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0

Finanzhaushalt			
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	136.994.200	550.000	137.544.200
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	137.115.200	462.500	137.577.700
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	4.790.400	775.000	5.565.400
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	16.899.400	36.650.000	53.549.400
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	7.100.000	36.650.000	43.750.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.850.000	775.000	2.625.000
Nachrichtlich:			
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	148.884.600	37.975.000	186.859.600
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	155.864.600	37.887.500	193.752.100

§ 1 a

Die Ansätze im Wirtschaftsplan des Betriebes 836 Optimierter Regiebetrieb Rettungsdienst für das Haushaltsjahr 2014 werden nicht verändert.

§ 1 b

Die Ansätze im Wirtschaftsplan des Betriebes 841 Optimierter Regiebetrieb Kulturbüro für das Haushaltsjahr 2014 werden nicht verändert.

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung für die Stadt Emden (Kernverwaltung) wird nicht geändert.

Im Wirtschaftsplan (Vermögensplan) des Betriebes 836 Optimierter Regiebetrieb Rettungsdienst werden Kredite nicht veranschlagt.

Im Finanzplan des Betriebes 841 Optimierter Regiebetrieb Kulturbüro werden Kredite nicht veranschlagt.

§ 2 a – Konzernfinanzierung

Der Höchstbetrag der Kredite, die für Investitionsmaßnahmen im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung nach § 181 NKomVG („Konzernfinanzierung“) im Jahr 2014 insgesamt aufgenommen werden dürfen, wird auf 36.650.000 Euro festgesetzt. Die Weiterleitung erfolgt zu marktüblichen Konditionen. Die erzielten Zinsüberschüsse verbleiben bei der Kernverwaltung.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht verändert.

Im Wirtschaftsplan des Betriebes 836 Optimierter Regiebetrieb Rettungsdienst werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

Im Finanzplan des Betriebes 841 Optimierter Regiebetrieb Kulturbüro werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite durch die Sonderkasse des Betriebes 836 Optimierter Regiebetrieb Rettungsdienst beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite durch die Sonderkasse des Betriebes 841 Optimierter Regiebetrieb Kulturbüro beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern bleiben für das Haushaltsjahr 2014 unverändert.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen gelten im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG weiterhin als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 30.000 EURO nicht überschreiten.

Emden, 13.03.2014

Stadt Emden

Oberbürgermeister
B. Bornemann

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

2.1 Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Eine Genehmigung der Nachtragshaushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Die damit zusammenhängende Ausnahmegenehmigung zum Konzernkreditmodell gem. § 181 Abs. 1 NKomVG wurde vom Nds. Ministerium für Inneres und Sport am 09.07.2014 unter dem Aktenzeichen 33.12 – 10005 § 181 N 1 erteilt.

2.3 Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach §§ 115 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 21.07.2014 bis zum 29.07.2014 (an Werktagen) in Emden im Verwaltungsgebäude 1, Frickesteinplatz 2, Zimmer 419, zu folgenden Öffnungszeiten Mo-Fr. 8:00 Uhr – 12:00 Uhr und Mo-Do. 13:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Emden, 16.07.2014

Stadt Emden

Oberbürgermeister
B. Bornemann

**5. Satzung zur Änderung der
Satzung über die Erhebung der Abgaben
für die Abwasserbeseitigung der Stadt Emden
(Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)**

Aufgrund der §§ 95 und 96 NWG in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. 2010, 64) und der §§ 10, 13 und 58 NKomVG in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307) hat der Rat der Stadt Emden in seiner Sitzung am 03.07.2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Stadt Emden (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 23. September 1993, in der Fassung vom 01.07.2008 wird wie folgt geändert:

1. § 15 erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr beträgt	ab 01.01.15
a) bei der Schmutzwasserentsorgung	3,20 €/m ³
b) bei der Niederschlagswasserbeseitigung	0,54 €/m ²

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Emden, den 03.07.2014

Stadt Emden

Oberbürgermeister
B. Bornemann

**2. Änderungssatzung zur Änderung der Satzung
über die Festlegung von Schulbezirken für die allgemeinbildenden Schulen
der Stadt Emden**

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der derzeit gültigen Fassung und des § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Emden in seiner Sitzung am 03.07.2014 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Nach § 7 wird folgender § 7 a eingefügt:

§ 7 a
Schulwechsel im Sekundarbereich I

Ein Schulwechsel im Sekundarbereich I ist nur zum Schulhalbjahreswechsel oder nach Abschluss des Schuljahres möglich. Ausgenommen hiervon sind Schulwechsel, die von der Schule im Rahmen von Ordnungsmaßnahmen verhängt worden sind.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Emden, den 03.07.2014

Stadt Emden

Oberbürgermeister
B. Bornemann

**Benutzungs- und Gebührenordnung
für die Rüstkammer und das Ostfriesische Landesmuseum
im Rathaus der Stadt Emden
vom 25. März 1993
in der Fassung vom 03.07.2014**

Aufgrund der §§ 10 und 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 16.12.2013 Nds. GVBl. S. 307, hat der Rat der Stadt Emden in seiner Sitzung am 03. Juli 2014 folgende Verordnung beschlossen:

Artikel I

Die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Rüstkammer und das Ostfriesische Landesmuseum Emden wird in § 4 Eintrittsgebühr wie folgt geändert:

Die Eintrittsgebühr für einen einmaligen Besuch des Ostfriesischen Landesmuseums Emden beträgt

Normalgebühr	8,00 € (bisher 6,00 €)
Ermäßigter Eintritt (Schüler ab 16 Jahre, Studenten, Auszubildende, Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger, freiw. soz. Jahr, Schwerbehinderte ab GdB 60)	4,00 € (bisher 3,00 €)
Eintritt für Kinder bis 15 Jahre	0,00 € (bisher bis 12 Jahre)
Familien	16,00 € (bisher 12,00 €)
Gruppen ab 10 Personen pro Pers.	6,00 € (bisher 4,00 €)
Schulklassen pro Schüler (im Klassenverband nach Voranmeldung, höchstens 30 Personen)	1,50 € (bisher 1,00 €)
Führung Schulen (höchstens 30 Schüler)	35,00 €
Gruppenführungen	60,00 €

Die Eintrittsgebühr für einen einmaligen Besuch der Pelzerhäuser beträgt

Normalgebühr	2,00 €
Ermäßigter Eintritt (Schüler ab 16 Jahre, Studenten, Auszubildende, Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger, freiw. soz. Jahr, Schwerbehinderte ab GdB 60)	1,00 €
Eintritt für Kinder bis 15 Jahre	0,00 €
Familien	4,00 €
Gruppen ab 10 Personen pro Pers.	1,00 €
Schulklassen pro Schüler (im Klassenverband nach Voranmeldung, höchstens 30 Personen)	0,50 €
Führung Schulen (höchstens 30 Schüler)	35,00 €
Gruppenführungen	60,00 €

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 01.08.2014 in Kraft.

Emden, den 03.07.2014

Stadt Emden

Oberbürgermeister
B. Bornemann

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 51,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzelexemplar: 1,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteich-
weg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.